

Bei der Anmeldung erhebt die Meldebehörde gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) bei der meldepflichtigen Person die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 und in Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a bis c, Nr. 5, 6 und 10 BMG genannten Daten.

Eingangsstempel der Meldebehörde

ANMELDUNG bei der Meldebehörde

Neue Wohnung				Bisherige Wohnung					
Tag des Einzugs	Tag	Monat	Jahr	Gemeindeschlüssel:	Tag des Auszugs	Tag	Monat	Jahr	Gemeindeschlüssel:
Die neue Wohnung im Inland ist	<input type="checkbox"/> alleinige Wohnung	<input type="checkbox"/> Hauptwohnung	<input type="checkbox"/> Nebenwohnung		Die letzte bisherige Wohnung im Inland war	<input type="checkbox"/> alleinige Wohnung	<input type="checkbox"/> Hauptwohnung	<input type="checkbox"/> Nebenwohnung	
Straße, Hausnummer, Stockwerk					Straße, Hausnummer, Stockwerk				
Postleitzahl, Gemeinde, Ortsteil					Postleitzahl, Gemeinde/Kreis/Land				

Nur auszufüllen bei Zuzug aus dem Ausland: letzte Wohnung im Bundesgebiet (PLZ, Ort, Straße/Platz, Hausnummer) und Staat

Wird die bisherige Wohnung beibehalten? Nein Ja, und zwar als Hauptwohnung Nebenwohnung

Haben die unten aufgeführten Personen noch weitere Wohnungen in Deutschland? Nein Ja Wenn ja, bitte Beiblatt zur Anmeldung ausfüllen

Wohnungsgeber/Vermieter	Wohnungsgeberbestätigung <input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird nachgereicht	Zuordnungsmerkmal (nur bei elektronischer Bestätigung):
-------------------------	---	---

Die Anmeldung bezieht sich auf folgende Person/en:

1

Familienname, ggf. Doktorgrad, Ordens-/Künstlernamen			
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)			
Geburtsname, frühere Namen			
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> keine Eintragung
Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland	Datum	Ort	Land
Religionsgesellschaft			
derzeitige Staatsangehörigkeiten			
Familienstand			
Tag und Ort der Eheschließung/Begründung der Lebenspartnerschaft oder Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft oder Sterbedatum			

2

Familienmitglied ist: Ehegatte oder Lebenspartner			
Familienname, ggf. Doktorgrad, Ordens-/Künstlernamen			
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)			
Geburtsname			
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> keine Eintragung
Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland	Datum	Ort	Land
Religionsgesellschaft			
derzeitige Staatsangehörigkeiten			

3

Familienmitglied ist: erstes Kind		Familienmitglied ist: zweites Kind	
Familienname			
Vornamen			
Geburtsdatum			
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> keine Eintragung

Anderer gesetzlicher Vertreter/Betreuer (Familienname, Vorname, Doktorgrad, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift)

Dokumente: Pass- und Ausweisdaten: Personalausweis (PA) - Reisepass (RP) - Kinderreisepass (KRP) - Passersatzpapier (PEP)

	Art	Ausstellungsbehörde	Seriennummer	Ausstellungsdatum	Gültig bis	Für Flüchtlinge nach BVG: Wohnsitz am 01.09.1939
zu 1						
zu 2						
zu 3						
zu 3						

Wegen der Möglichkeit, Datenübermittlungen in bestimmten Fällen zu widersprechen, beachten Sie bitte die Hinweise. (Blatt 3)

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass ich berechtigt bin, die Daten aller auf dem Meldeschein eingetragenen meldepflichtigen Personen entgegenzunehmen. Mir ist bekannt, dass der unberechtigte Empfang von Daten unter Vorspiegelung einer Berechtigung eine Straftat ist, die gemäß § 202a des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Ort, Datum Unterschrift der meldepflichtigen Person

ALLGEMEINE HINWEISE ZUR ANMELDUNG

- ▶ Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden. Der Meldeschein ist wahrheitsgemäß auszufüllen, zu unterschreiben und zusammen mit dem Personalausweis, dem anerkannten und gültigen Pass oder Passersatzpapier sowie der Bestätigung des Wohnungsgebers oder dem entsprechenden Zuordnungsmerkmal vorzulegen.
- ▶ Für jede anzumeldende Person muss grundsätzlich ein eigener Meldeschein ausgefüllt werden. **Ehegatten, Lebenspartner, Eltern und Kinder mit denselben Zuzugsdaten (Zuzugsdatums sowie frühere und derzeitige Wohnungen) bitte gemeinsam einen Meldeschein ausfüllen.** Hierbei genügt die Anmeldung durch eine der meldepflichtigen Personen. Bei mehr als 2 Familienangehörigen und 2 Kindern bitte weiteren Meldeschein verwenden.
- ▶ Die Anmeldung für Personen unter 16 Jahren obliegt denjenigen, in deren Wohnung die Personen unter 16 Jahren einziehen. Ist für eine volljährige Person ein Pfleger oder ein Betreuer bestellt, der den Aufenthalt bestimmen kann, obliegt diesem die Anmeldung.
- ▶ Personen zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr üben die Meldepflicht persönlich aus. Personensorgeberechtigte können auch dann keine Berichtigung des Melderegisters verlangen, wenn diese Minderjährigen entgegen dem Willen der Personensorgeberechtigten aus deren Wohnung ausgezogen sind.
- ▶ Eine Durchschrift des Meldescheines oder einen separaten Ausdruck erhalten Sie mit den darin vorgesehenen Daten als Anmeldebestätigung von der Meldebehörde.
- ▶ Wenn Sie neben der neuen Wohnung eine weitere Wohnung bewohnen, füllen Sie bitte das **Beiblatt** zur Anmeldung aus.
- ▶ Die Anmeldung bei der Meldebehörde befreit Sie nicht von der Verpflichtung, ggf. auch anderen Behörden (z. B. der Kraftfahrzeugzulassungsstelle) Ihren Wohnungswechsel mitzuteilen.

HINWEISE ZUM AUSFÜLLEN DES MELDESCHAINS

Füllen Sie den Meldeschein bitte wahrheitsgemäß, vollständig und in deutlicher Schrift aus. Falls eine Fragestellung auf Sie nicht zutrifft, tragen Sie bitte einen Strich ein. Soweit Kästchen vorhanden sind, kreuzen Sie bitte die zutreffende Antwort an.

Neue Wohnung

Bitte tragen Sie hier Ihre neue Adresse ein und geben Sie an, ob es sich hierbei um Ihre alleinige Wohnung, Hauptwohnung oder Nebenwohnung handelt. Haben Sie nur eine Wohnung, dann ist dies Ihre alleinige Wohnung. Eine Hauptwohnung kann nur haben, wer mehrere Wohnungen im Inland benutzt. Welche von mehreren Wohnungen die Hauptwohnung ist, bestimmt sich nach den Merkmalen des §§ 21, 22 Bundesmeldegesetz. Danach ist Hauptwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung. Die Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner. Kann dies nicht genau bestimmt werden, ist Hauptwohnung, die vom Anmelder vorwiegend benutzte Wohnung. Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Sorgeberechtigten, die von dem minderjährigen Einwohner vorwiegend benutzt wird. Auf Antrag eines Einwohners, der in einer Einrichtung für behinderte Menschen wohnt, bleibt die Hauptwohnung der Personensorgeberechtigten bis zu seinem 25. Lebensjahr seine Hauptwohnung. Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners im Inland.

Bisherige Wohnung

Hier tragen Sie bitte die Adresse ein, von der Sie zu- oder umziehen. Bei Zuzug aus dem Ausland geben Sie bitte auch den Staat an und nennen Sie die Adresse Ihrer letzten Wohnung im Inland.

Wohnungsgeberbestätigung

Bei der Anmeldung ist zusätzlich eine Wohnungsgeberbestätigung mitabzugeben. Die Wohnungsgeberbestätigung ist ein gesetzlich geforderter Nachweis. Der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person hat den Einzug der meldepflichtigen Person schriftlich mit Unterschrift oder gegenüber der Meldebehörde elektronisch innerhalb von zwei Wochen nach Einzug zu bestätigen. Bei der elektronischen Bestätigung tragen Sie bitte das Zuordnungsmerkmal des Wohnungsgebers in den Meldeschein ein.

Wohnungsgeber ist, wer einem anderen eine Wohnung tatsächlich zur Benutzung überlässt unabhängig davon, ob dem ein wirksames Rechtsverhältnis zugrunde liegt. Wohnungsgeber ist zum Beispiel der Eigentümer oder Hauptmieter, der die Wohnung (unter-)vermietet. Sind Sie selbst Eigentümer der Wohnung, dann geben Sie bei der Meldebehörde hierzu bitte eine Eigenerklärung ab.

Namen

Familienname: Es ist der vollständige aktuelle Familienname einschließlich der Namensbestandteile anzugeben. Familienname kann sein der Geburtsname, der gemeinsam bestimmte Ehe- oder Lebenspartnerschaftsname, der Ehe- oder der Lebenspartnerschaftsname zusammen mit dem hinzugefügten Begleithnamen.

Bei mehreren **Vornamen** geben Sie diese bitte vollständig in der Reihenfolge an, wie sie in Personenstandsurkunden (z. B. Geburtsurkunden) eingetragen sind und unterstreichen Sie den Rufnamen.

Frühere Namen: Geben Sie bitte frühere Familiennamen an (Geburtsname, alle früheren Ehe- oder Lebenspartnerschaftsnamen und Namen vor Namensänderungen).

Doktorgrad, Künstler- und Ordensnamen sind nachzuweisen. Für melderechtliche Zwecke ist lediglich die Angabe des Doktorgrades in der abgekürzten Form Dr. oder DR. ohne Zusatz der Fachrichtung einzutragen. Wenn er ehrenhalber verliehen ist, ist der Zusatz „HC.“, „hc.“, „EH.“ oder „eh.“ hinzuzufügen. Ein im Ausland erworbener Dokortitel kann nur dann ins Melderegister eingetragen werden, wenn der Inhaber in der Bundesrepublik Deutschland zur Führung der Abkürzung „Dr.“ berechtigt ist. Inhaber von Doktorgraden aus EU- und EWR-Staaten sowie des Europäischen Hochschulinstituts Florenz und der Päpstlichen Hochschule können die Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz und Herkunftsbezeichnung führen und eintragen lassen, wenn diese in einem wissenschaftlichen Promotionsverfahren erworben wurden. Ein Ordens-/Künstlernamen wird eingetragen, wenn Sie nachweisen, dass Sie unter diesem Namen bekannt sind.

Geburtsdatum: Reihenfolge Tag – Monat – Jahr.

Geschlecht oder keine Eintragung:

M = männlich, W = weiblich, k.E. = keine Eintragung

Derzeitige Staatsangehörigkeit(en): Personen mit mehreren Staatsangehörigkeiten haben sämtliche Staatsangehörigkeiten, Staatenlose ggf. auch ihre letzte Staatsangehörigkeit einzutragen.

Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft:

Für melderechtliche Zwecke ist lediglich die Angabe der Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft erforderlich. Dabei ist unerheblich, ob es sich hierbei um eine Religionsgesellschaft handelt, bei der die Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzverwaltung erfolgt oder nicht. Bitte verwenden Sie in folgenden Fällen die angegebenen Abkürzungen: rk = römisch-katholisch, ak = altkatholisch, ev = evangelisch, lt = evangelisch-lutherisch, rf = evangelisch-reformiert, Angabe der israelischen Kultusgemeinde, oa = keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehörig. Soweit Sie einer anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, ist deren vollständige Bezeichnung anzugeben.

Familienstand:

Es ist der personenstandsrechtliche Familienstand anzugeben: LD = ledig, VH = verheiratet, VW = verwitwet, GS = geschieden, EA = Ehe aufgehoben, LP = in eingetragener Lebenspartnerschaft, LV = durch Tod aufgelöste Lebenspartnerschaft, LA = aufgehobene Lebenspartnerschaft, LE = durch Todeserklärung aufgelöste Lebenspartnerschaft, NB = nicht bekannt

Pass- und Ausweisdaten: Für die Angabe der Art des Ausweisdokuments (Personalausweis, Reisepass, Kinderreisepass, Passersatzpapier) verwenden Sie bitte die angegebenen Abkürzungen.

Wohnsitz am 01.09.1939: Die Frage nach der Anschrift am 1. September 1939 ist nur von Flüchtlingen und Vertriebenen aus den Vertreibungsgebieten, insbesondere aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten zu beantworten. Diese Angabe wird zur Unterrichtung des kirchlichen Suchdienstes zur Fortschreibung der Heimatsortskartei benötigt.

Gesetzlicher Vertreter: Die gesetzlichen Vertreter sind nur bei der Anmeldung von Minderjährigen und von Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, der den Aufenthalt bestimmen kann, anzugeben. Die Angabe entfällt bei der gemeinsamen Abmeldung von Eltern und Kindern.